

seiner Kaiseridee und zur Stütze der staufischen Herrschaftsideologie willkommen¹³⁴); von einer allgemeinen Verbindlichkeit und Anwendung des römischen Rechts konnte indes nicht einmal in Italien die Rede sein¹³⁵). Das Vorgehen Friedrichs in Roncaglia nur dreieinhalb Jahre später konfrontiert uns mit den Realitäten: Zwar bediente sich der Kaiser der Mitwirkung der *quattuor doctores*; allein von gewissen Äußerlichkeiten in der Form abgesehen, die keineswegs unterschätzt werden sollen, wurde hier vor allem das geltende Gewohnheitsrecht erfaßt und aufgezeichnet. Zusätzlich wurde im Rückgriff auf römischrechtliche Formulierungen und Begriffe in den drei erst von Seckel bzw. Colorni wiederentdeckten Gesetzen ein Forderungsprogramm erstellt; das Schicksal gerade dieser drei roncalischen Gesetze demonstriert aber am besten, daß diese Forderungen damals nicht realisierbar waren.

Vor diesem Hintergrund muß man die Habita beurteilen. Wesentlich ist freilich, daß sie losgelöst von der ursprünglichen Intention sofort als Kaiserrecht ein Eigenleben gewonnen hatte. Mochte die Herstellung der Authentica Habita für die Glossatoren zusätzlich den besonderen Anreiz geboten haben, zum ersten Mal seit den Tagen der alten Cäsaren ein neues Gesetz als Kodifikation zu formulieren, so bedeutete die auf ihr Betreiben als Befehl Barbarossas deklarierte Aufnahme ihres Privilegs in den Codex dessen ideale Sicherung. Die durch die Absicht zu kodifizieren bedingte, allgemeine Formulierung, der auch die unmittelbare Bezugnahme auf Bologna zum Opfer fiel, erlaubte es, die Bestimmungen auch auf alle anderen Scholaren und Lehrer zu übertragen. Von Kanonisten und Feudisten in gleicher Weise aufgegriffen, konnte das Privileg Barbarossas in der Folge eine bedeutsame Rolle für die Entwicklung der Universitäten spielen und eine dauerhafte Wirkung entfalten. In der — wenn auch gerade in unseren Tagen zunehmend eingengten — Freiheit des akademischen Bodens haben wir noch heute die letzten Ausläufer der Authentica Habita vor uns.

¹³⁴) Vgl. dazu allgemein Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, SB Wien 252, 4 (1967) S. 3—32, wiederabgedruckt in: Friedrich Barbarossa (Wege der Forschung 390, 1975) S. 208—244 sowie Koch (wie Anm. 125) S. 230ff.

¹³⁵) Vgl. dazu auch Appelt (wie Anm. 133) S. 78ff. — Immerhin sei auf eine hochinteressante Stelle aus dem Diplom für Genua vom 9. Juni 1162 (künftig D.F.I. 367) hingewiesen, wo es heißt: *Ibi quidem secundum leges nostras Romanas et bonas consuetudines eorum iusticiam faciant conquerenti* (MGH Const. 1, S. 293 Z. 46f.).